

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

Migrol DIESEL

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	Migrol DIESEL
Produktnummer	Keine.
Eindeutige Formelkennung (UFI)	KJ10-W04X-N00K-SMVP

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Dieseltreibstoff
---	------------------

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens	Migrol AG Soodstrasse 52 8134 Adliwil
	+41 44 495 11 11

1.4. Notrufnummer	145 (Tox Info Suisse)
--------------------------	-----------------------

Überarbeitungsdatum	17.03.2026
----------------------------	------------

Version	5 (Ersetzt Vorversionen: 4)
----------------	-----------------------------

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität, inhal., Dämpfe, Kat. 4, H332
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315
Aspirationsgefahr, Kat. 1, H304
Karzinogenität, Kat. 1B, H350
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition, betäubende Wirkungen), Kat. 3, H336
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kat. 2, H373
Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3, H226
Gewässergefährdend, chronisch, Kat.2, H411

Weitere Angaben

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H350: Kann Krebs erzeugen.
H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210: Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P260: Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dämpfe/ Spray nicht einatmen.
P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.
P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P331: KEIN Erbrechen herbeiführen.
P370+P378: Bei Brand: Zum Löschen Trockensand, Trockenlöschmittel oder alkoholbeständigen Schaum verwenden.

P403+P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

Ergänzende Informationen

Keine.

Produktidentifikator

Brennstoffe, Diesel, CAS-Nr. 68334-30-5, EG-Nr. 269-822-7

Kerosin (Erdöl); Straight-run-Kerosin, CAS-Nr. 8008-20-6, EG-Nr. 232-366-4

2.3. Sonstige Gefahren

Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündbarer Dampf/Luft-Gemische möglich.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Inhaltsstoffe	Gewichts %	CLP Einstufung	Produktidentifikator
Brennstoffe, Diesel	<=100%	Akut Tox. 4 H332 Skin Irrit. 2 H315 Carc. 2 H351 STOT RE 2 H373 Asp. Tox. 1 H304 Aquatic Chronic 2 H411 Flam. Liq. 3 H226	CAS-Nr.: 68334-30-5 EG-Nr.: 269-822-7
Kerosin (Erdöl); Straight-run-Kerosin	25-35%	Asp. Tox. 1 H304	CAS-Nr.: 8008-20-6 EG-Nr.: 232-366-4 INDEX-Nr.: 649-404-00-4

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Unverletztes Auge schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Verschlucken

Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten.
Wichtigste Symptome: Hautrötung. Atemnot Husten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Geringe Mengen, die bei Verschlucken oder nachfolgendem Erbrechen in die Lunge gelangen, können zu einem Lungenödem oder zu einer Lungenentzündung führen. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum, Sprühwasser oder Wasserdampf Nur für kleine Brände: Trockenlöschpulver, Kohlendioxid, Sand oder Erde

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsprodukt möglicherweise giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten. Schwimmt auf und kann sich an der Wasseroberfläche wieder entzünden Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Rückzündung auf grosse Entfernung möglich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollständiger Chemieschutzanzug. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Besondere Löschhinweise

Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Einsatzkräfte

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Den Bereich belüften. Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten. Betreten des Bereichs durch unbefugte Personen verhindern. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

6.2. Umweltschutzmassnahmen	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung	Verschlucken, Haut- und Augenkontakt sowie Einatmen jeglicher entstehender Dämpfe ist zu vermeiden. Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Behälter vorsichtig öffnen und handhaben. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Lagerklasse 3.
7.3. Spezifische Endanwendungen	Siehe Expositionsszenario.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Kerosin (Erdöl); Straight-run-Kerosin (CAS 8008-20-6)

MAK-Werte	<u>Dampf:</u>	<u>Aerosol:</u>
	50ppm 350mg/m ³	5mg/m ³ (e)
KZG-Werte	<u>Dampf:</u>	<u>Aerosol:</u>
	100ppm 700mg/m ³	20mg/m ³ (e)
Notationen	SSc	

SSc = Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts
(e) = einatembare Fraktion

PNEC/DNEL

Brennstoffe, Diesel (CAS 68334-30-5)

Derived No Effect Levels (DNELs) Arbeitnehmer
inhalativ systemische Wirkungen akut 4288 mg/m³
inhalativ systemische Wirkungen chronisch 68.34 mg/m³
dermal systemische Wirkungen chronisch 2.91 mg/kg bw/Tag
dermal systemische Wirkungen akut 11.11 mg/kg bw/Tag

Verbraucher

dermal systemische Wirkungen chronisch 1.25 mg/kg bw/Tag
dermal systemische Wirkungen akut 5.55 mg/kg bw/Tag
oral systemische Wirkungen chronisch 1.25 mg/kg bw/Tag
inhalativ systemische Wirkungen chronisch 20.22 mg/m³
inhalativ systemische Wirkungen akut 2572.8 mg/m³

Predicted No Effect Concentrations (PNECs) Süsswasser: 21 µg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387).

Handschutz

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk.
Durchbruchzeit: > 480 min.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr Schutzbrille mit Seitenschutz gemäss EN 166

Haut- und Körperschutz

Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Thermische Gefahren

Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig.
Farbe	Gelblich.
Geruch	Nach Kohlenwasserstoffen.
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	<0 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich:	140 - 480 °C
Entzündbarkeit:	nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	> 55 °C
Zündtemperatur:	> 225 °C
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität:	1.5 - 5 mm ² /s (40 °C)
Löslichkeit:	unlöslich (Wasser) löslich (Löslich in Kohlenwasserstoffen)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	4 hPa (40 °C)
Dichte und/oder relative Dichte:	0.8 - 0.91 g/cm ³ (15 °C)
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt.
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen Keine Information verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Kann mit der Luft explosive Gemische bilden.
10.2. Chemische Stabilität	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	starke Oxidationsmittel
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Hitze, Flammen und Funken.
10.5. Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine bei bestimmungsgemäsem Umgang.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Gesundheitsschädlich bei Einatmen. <u>Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen:</u> Brennstoffe, Diesel (CAS 68334-30-5) Dermal LD50 Rabbit > 2000 mg/kg (NLM_CIP) Inhalativ LC50 Rat = 4.6 mg/L 4 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat = 7500 mg/kg (NLM_CIP) Kerosin (Erdöl); Straight-run-Kerosin (CAS 8008-20-6) Dermal LD50 Rabbit > 2000 mg/kg (CHEMVIEW) Inhalativ LC50 Rat > 5.28 mg/L 4 h(NLM_CIP) Oral LD50 Rat > 5000 mg/kg (CHEMVIEW)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine.
Karzinogenität	Kann Krebs erzeugen.
Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen gelangen und diese schädigen.
Erfahrung am Menschen	Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften	Enthält keine endokrin schädigende Stoffe
Sonstige Angaben	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. <u>Toxikologische Daten zu den Inhaltsstoffen:</u> Brennstoffe, Diesel (CAS 68334-30-5) Akute Toxizität - Fisch LC50 96 h Pimephales promelas 35 mg/L
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	<u>Brennstoffe, Diesel (CAS 68334-30-5)</u> Abbaubarkeit: 57.5 % in 28 Tagen (Sauerstoffverbrauch) Methode: OECD Guideline 301 F
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Enthält Bestandteile mit Bioakkumulationspotential
12.4. Mobilität im Boden	Das Produkt schwimmt auf Wasser und löst sich nicht.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT) betrachtet wird. Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als sehr persistent oder sehr bioakkumulierend (vPvB) betrachtet wird.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	Enthält keine endokrin schädigende Stoffe
12.7. Andere schädliche Wirkungen	Filme auf der Wasseroberfläche können den Sauerstoffaustausch beeinträchtigen und Organismen schädigen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610)

Ungebrauchtes Produkt

Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als Sonderabfall entsorgen.
Restmengen und nicht wiederverwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

VeVA-Code (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen): 13 07 01

Ungereinigte Verpackungen

Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.
Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1202

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DIESELKRAFTSTOFF

14.3. Transportgefahrenklassen	3
14.4. Verpackungsgruppe	III
14.5. Umweltgefahren	Meeresschadstoff: Ja. Umweltgefährdend: Ja
14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend.

UN-Modellvorschriften

ADR/RID



UN 1202.
Versandbezeichnung: DIESELKRAFTSTOFF.
Klasse 3.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 3+ENV.
Umweltgefährdend: Ja
Klassifizierungscode F1.
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 30.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.
Beförderungskategorie 3.
Tunnelbeschränkungscode (D/E).

IMDG



UN 1202.
Versandbezeichnung: DIESEL FUEL.
Klasse 3.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 3+ENV.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.
EmS F-E, S-E.
Meeresschadstoff: Ja.

IATA



UN 1202.
Versandbezeichnung: Diesel fuel.
Klasse 3.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrenkennzeichen 3+ENV.
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 355 (60 L).
Verpackungsanweisung (LQ): Y344 (10 L).
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 366 (220 L).

Binnenschifffahrt ADN



UN 1202.
Versandbezeichnung: DIESELKRAFTSTOFF.
Klasse 3.
Verpackungsgruppe III.
Gefahrzettel 3+ENV.
Klassifizierungscode F1.
Begrenzte Menge 5 L.
Freigestellte Menge E1.

Weitere Angaben

Keine.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 3 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115):

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen oder diesem ausgesetzt werden, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist und die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind. Jugendliche, die keine berufliche Grundausbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten.

Rechtsvorschriften

Chemikalienverordnung, ChemV (SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (SR 814.81)

Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)

Mengenschwelle: 500'000kg

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA (SR 814.600)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA (SR 814.610.1)

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz Suva-Nr. 1903

VKF-Richtlinie 26-15 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Leitfaden für die Praxis „Lagerung gefährlicher Stoffe“ Lagerklasse 3.

Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 2.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für alle Substanzen dieses Produktes wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk	Änderung der Abschnitte: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 15
Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	ADR: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) IATA: Internationale Luftverkehrs-Vereinigung ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation IMDG: Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LC50: Letale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation LD50: Letale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere letale Dosis) MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	Sicherheitsdatenblätter der Hersteller/Lieferanten Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden: Gestis.
Einstufungsverfahren	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 .
Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315: Verursacht Hautreizungen. H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H350: Kann Krebs erzeugen. H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen. H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen. H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Schulungshinweise	Die Schulungshinweise sollten auf diesem Sicherheitsdatenblatt basieren.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.